

Persönliche PDF-Datei für

Peter Kordts

Mit den besten Grüßen vom Georg Thieme Verlag

www.thieme.de

Die Aufklärung des Patienten aus rechtlicher Sicht

Dtsch Med Wochenschr 2019; 144:
998–999

Nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.
Keine kommerzielle Nutzung, keine Einstellung
in Repositorien.

Verlag und Copyright:

© 2019 by
Georg Thieme Verlag KG
Rüdigerstraße 14
70469 Stuttgart
ISSN 0012-0472

Nachdruck nur
mit Genehmigung
des Verlags

 **Thieme**



Die Aufklärung des Patienten aus rechtlicher Sicht

Die Aufklärung des Patienten durch den Arzt ist mittlerweile eine Hauptpflicht des Behandlers. Sie ist keinesfalls mehr eine lästige Formalie, sondern ein wesentliches Element des Behandlungsvertrages. Eine Vernachlässigung kann im schlimmsten Fall zu einer rechtswidrigen Behandlung führen – mit entsprechenden Haftungsrisiken für den Arzt. Das Thema „Aufklärung des Patienten durch den Arzt“ sollte daher auf jeden Fall ernst genommen werden.

Die Aufklärung des Patienten durch den Arzt ist ein leider unterschätztes Thema seitens der Ärzteschaft. Jedoch birgt die Vernachlässigung der Patientenaufklärung erhebliche Risiken für den behandelnden Arzt.

Vollkommen neues Arzt-Patienten-Verhältnis

Der Grund hierfür liegt im geänderten Verhältnis des Arztes zu seinem Patienten. Ging man früher davon aus, dass der Patient ein durch den Arzt zu behandelndes „Objekt“ ist, so stehen sich heute Arzt und Patient auf Augenhöhe gegenüber: „Wandel vom paternalistischen zum partnerschaftlichen Verhältnis.“ Der Patient entscheidet selber, ob und wie er behandelt werden möchte (hiervon sind Notfälle oder bewusstlose Patienten natürlich ausgenommen). Damit der Patient die Entscheidung für oder gegen eine Behandlung treffen kann, muss ihn der Arzt umfassend aufklären. Dies ist höchststrichterlich und verfassungsgerichtlich festgelegt [1]. Dabei gilt: je schwerer der geplante Eingriff, umso eingehender muss die Aufklärung sein.

Haftungsfälle nicht-ordnungsgemäßer Aufklärung

Die Gefahr für den behandelnden Arzt bei vernachlässigter Aufklärung ist folgende:

Nur wenn der Patient ordnungsgemäß in die Behandlung eingewilligt hat, erfolgt diese rechtmäßig. Umgekehrt formuliert: Eine Behandlung ohne hinreichende Aufklärung ist stets rechtswidrig! Hier lauert eine weitere Haftungsgefahr für den Arzt: Muss normalerweise der Patient in einem Arzthaftungsprozess den Kunstfehler des Arztes beweisen, so muss in Fällen reklamierter fehlerhafter Aufklärung der Arzt beweisen, dass er ordnungsgemäß aufgeklärt hat. Dies bedeutet eine erhebliche Schwächung der prozessualen Position des beklagten Arztes.

Damit die Aufklärung ordnungsgemäß ist, muss sie die im folgenden erläuterten Punkte erfüllen.

Diagnoseaufklärung

Diagnoseaufklärung bedeutet die Information des Patienten über den medizinischen Befund und die sich hieraus ergebenden Prognosen. Die Diagnoseaufklärung muss nicht die medizinische Diagnose exakt wissenschaftlich beschreiben, sondern dem Patienten adäquat ein Bild seiner Erkrankung vermitteln. Medizinische Fachausdrücke sollten nicht verwendet, sondern die Diagnose laienverständlich beschrieben werden.

Verlaufsaufklärung

Der Arzt muss die voraussichtlichen oder möglichen Folgen der Behandlung, etwa den voraussichtlichen Verlauf der Erkrankung ohne Zustimmung zu dem vorgesehenen Eingriff sowie die Aufklärung über sichere oder mögliche Folgen des Eingriffs aufzeigen. Das können beispielsweise der Verlust eines amputierten Gliedes, sichtbare Narben, Dauerschmerzen und sonstige Belastungen für die künftige Lebensführung sein.

Sicherstellung des Heilungserfolges

Auch hat der Arzt als sog. Sicherungsaufklärung Sorge zu tragen, dass der Patient die zur Sicherung des Heilungserfolges notwendigen Maßnahmen trifft und ihn zu einem therapiegerechten Verhalten anzuhalten.

Risikoaufklärung

Der Patient muss „im Großen und Ganzen“ wissen, worin er einwilligt. Dazu muss er über die nicht ganz außerhalb der Wahrscheinlichkeit liegenden Risiken des Eingriffs informiert werden, soweit diese sich für einen medizinischen Laien nicht ohnehin ergeben und für seine Entschließung von Bedeutung sein können [2].

Stoßrichtung des möglichen Risikos muss geschildert werden

Das bedeutet nicht, dass die Risiken in allen erdenkbaren Erscheinungsformen aufgezählt werden müssen und jede, noch so entfernt liegende Gefahrenmöglichkeit zu erwähnen ist. Es muss aber eine allgemeine Vorstellung von der Schwere des Eingriffs und den spezifisch mit ihm verbundenen Risiken und Belastungen vermittelt werden, ohne diese zu beschönigen oder zu verschlimmern. Die Aufklärung hat patientenbezogen und damit den Umständen des konkreten Falles entsprechend zu erfolgen.

Behandlungsalternativen aufzeigen

Über alternativ zur Verfügung stehende Behandlungsmethoden ist aufzuklären, wenn der Patient eine echte Wahlmöglichkeit hat. D.h. wenn im Rahmen einer medizinisch sinnvollen und indizierten Therapie verschiedene Behandlungsmethoden zur Auswahl stehen, die zu jeweils unterschiedlichen Belastungen des Patienten führen oder mit unterschiedlichen Risiken und Erfolgchancen verbunden sind.

Aufklärungsformulare

Wichtig zu beachten in der ärztlichen Praxis ist, dass es nun von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist, dem Patienten Abschriften von Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet, auszuhändigen [3]. Ein kommentarloses Aushändigen des Aufklärungsformulars reicht jedoch für eine ordnungsgemäße Aufklärung nicht aus! Der Arzt muss das Formular gemeinsam mit dem Patienten durchgehen und hat sich durch ggfs. Nachfragen zu versichern, dass der Patient die Aufklärung verstanden hat.

Was tun bei Patienten, die kein Deutsch sprechen?

Bei einem ausländischen Patienten muss ggfs. eine sprachkundige Person hinzugezogen werden [4]. Dies muss nicht unbedingt ein amtlicher Dolmetscher sein, eine sprachkundige Pflegekraft reicht z. B. aus. Es empfiehlt sich daher zur Absicherung des Arztes, dass im Formular individuelle Anmerkungen oder Skizzen zum Standardtext hinzugefügt werden. Dadurch ist sichergestellt, dass dem Arzt „im Zweifel geglaubt werden kann“, dass eine ordnungsgemäße Aufklärung stattgefunden hat [5].

Zeitpunkt der Aufklärung

Ausgangspunkt für den korrekten Zeitpunkt der Aufklärung ist die Forderung, dass der Patient vor dem geplanten Eingriff so rechtzeitig über dessen Erfolgsaussichten und Risiken aufgeklärt werden muss, dass er durch sorgfältige Abwägung des Für und Wider seine Entscheidungsfreiheit und damit sein Selbstbestimmungsrecht wahren kann [6]. Grundsätzlich ist der Patient bereits bei der Vereinbarung des Operationstermins aufzuklären. Bei einfachen Eingriffen sollte mindestens eine Nacht zwischen der Aufklärung und dem Eingriff liegen. Nur bei leichtesten ambulanten Eingriffen kann die Behandlung am Tage der Aufklärung erfolgen. Eine Aufklärung vor der Tür des oder gar im Operationssaal reicht nicht

aus, weil dann dem Patienten der Eindruck vermittelt wird, sich nicht mehr aus einem in Gang gesetzten Geschehensablauf lösen zu können.

Entbehrlichkeit der Aufklärung

Der Arzt hat die richtige Art und Weise der Aufklärung auch dann zu finden, wenn entweder der Patient im Grunde nicht aufgeklärt werden will und ihm die ärztliche Autorität genügt, der Patient die Wahrheit nicht ertragen kann oder nur ärztlichen Beistand und Hilfe ohne das Wissen um das hohe Risiko des Eingriffs wünscht. Nur in äußerst seltenen Ausnahmefällen kann es aus therapeutischen Gründen gerechtfertigt sein, den schwerkranken Patienten über seinen Gesundheitszustand zu täuschen.

Auch über vitale Indikation muss aufgeklärt werden

Eine vitale Indikation befreit den Arzt nicht von den Aufklärungspflichten, sondern verringert nur den Genauigkeitsgrad und die Intensität der Aufklärung, so z. B. vor einer Strahlentherapie bei bestehender Krebserkrankung. Auch nicht aufgeklärt werden müssen Personen, die bereits kundig sind, z. B. Ärzte mit einschlägigem medizinischem Wissen.

Aufklärungsverzicht

Der Patient kann einen Aufklärungsverzicht erklären. Der verzichtende Patient muss die Erforderlichkeit des Eingriffs kennen, dessen Art und den Umstand, dass die Operation nicht ganz ohne Risiko verlaufe. Der Patient wird also grundsätzlich nur auf die Information über Einzelheiten des Verlaufs und von Gefahren verzichten können. Ein formularmäßiger Verzicht oder ein „Blankoverzicht“ sind unwirksam.

Wirtschaftliche Aufklärung

Treffen den Patienten eigene Kostenbelastungen durch die Behandlung, so ist auch darauf hinzuweisen [7].

KERNAUSSAGEN

- Die Aufklärung des Patienten ist eine wichtige aber leider oftmals vernachlässigte Pflicht des Arztes.
- Da der Patient heute selber entscheidet, ob und in welche medizinischen Maßnahmen er einwilligt, ist er zuvor umfassend über die Diagnose, die Behandlungsmöglichkeiten und deren Risiken aufzuklären.
- Bei unterlassener oder nicht ordnungsgemäßer Aufklärung setzt der Arzt sich erheblichen Haftungsrisiken aus.
- Das Thema sollte daher sehr ernst genommen werden und ggfs. durch Belegung von Fortbildungen abgesichert werden.

Interessenkonflikt

Die Autoren geben an, dass kein Interessenkonflikt besteht.

Autorinnen/Autoren



Peter Kordts

ist Fachanwalt für Medizinrecht in Düsseldorf.
Königsallee 14
40212 Düsseldorf
mail@ra-kordts.de

Literatur

- [1] BverfG, NJW 2005, 1103–1104; BGH NJW 2005, 1718–1719
- [2] BGH VersR 2011, 223–224
- [3] § 630e Absatz 2, Ziffer 2, BGB
- [4] OLG Düsseldorf NJW 1990, 771
- [5] BGH NJW 1985, 1399
- [6] BGH NJW 2003, 2012–2013
- [7] BGH NJW 1983, 2630

Bibliografie

DOI <https://doi.org/10.1055/a-0867-7101>
Dtsch Med Wochenschr 2019; 144: 998–999
© Georg Thieme Verlag KG, Stuttgart · New York
ISSN 0012-0472